

Nutzungsordnung für schulische IT-Systeme der Stadt Chemnitz

A. Allgemeines

Die Schule gibt sich für den Umgang mit der schulischen Informationstechnik die folgende Nutzungsordnung. Sie gilt für die Benutzung von schulischen Endgeräten durch Schülerinnen, Schüler und pädagogischen Fachkräften (nachfolgend: Nutzer) im Rahmen des Unterrichts, der Gruppenarbeit und außerhalb des Unterrichts zur Festigung der Medienkompetenz. Sie gilt nicht für die zum Zwecke der Schulverwaltung genutzten schulischen IT-Systeme.

Dabei gilt Teil B und C für jede Nutzung der Schul-IT, Teil D ergänzt Teil B und C in Bezug auf die Nutzung außerhalb des Unterrichts. Soweit von der Stadt Chemnitz die Rede ist, gilt dies für die Stadt Chemnitz als Schulträger und Bereitsteller der Infrastruktur der schulischen IT-Systeme.

B. Regeln für jede Nutzung

Zugang zu IT-Systemen

Die Nutzung der schulischen IT-Systeme steht nur offen aufgrund jeweils einzelner, von der Stadt Chemnitz erteilter Erlaubnis und Möglichkeit der Nutzung. Die Schulen können die jeweilige Erlaubnis zur Nutzung im Rahmen der ihnen überlassenen Möglichkeiten an die Nutzer erteilen. Ausweis zur Nutzungsbeurteilung ist das jeweils im Einzelfall an den Nutzer vergebene Passwort.

Passwörter

Alle Nutzer erhalten eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein individuelles Passwort, mit dem sie sich an vernetzten Endgeräten der Schule anmelden können. Vor der ersten Benutzung muss ggf. das eigene Benutzerkonto, der Account, freigeschaltet werden; ohne individuelles Passwort ist keine Arbeit am Endgerät möglich.

Für unter der Nutzerkennung erfolgte Handlungen werden die Nutzer verantwortlich gemacht. Deshalb muss das Passwort vertraulich gehalten werden. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der Nutzer abzumelden. Das Arbeiten unter fremden Zugangsdaten ist verboten. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, den Sachverhalt der Schule mitzuteilen.

Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen der Nutzungen des Internets und der elektronischen Kommunikation, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts, Telemediensrechts, der DSGVO und des Jugendschutzrechts sind zu beachten. Es ist verboten, pornographische, gewaltverherrlichende, extremistische oder rassistische Inhalte aufzurufen oder zu versenden. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der Aufsichtsperson Mitteilung zu machen.

Eingriffe in die Hard und Softwareinstallation

Veränderungen der Installation und Konfiguration der Arbeitsstationen und des Netzwerkes sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind grundsätzlich untersagt. Fremdgeräte dürfen nicht an schulische IT-Infrastruktur oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden. Der vorgenannte Satz gilt nicht für die Nutzung des so genannten Lehrer-WLAN mit Endgeräten anderer Schulträger durch pädagogische Fachkräfte.

Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z. B. Grafiken, Videos etc.) aus dem Internet ist ohne die vorherige Erlaubnis der

verantwortlichen aufsichtführenden Person zu unterlassen. Sollte ein Nutzer unter Überschreitung seines zustehenden Nutzungsanteils und Quotas unberechtigt größere Datenmengen in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schule und die Stadt Chemnitz berechtigt, die Löschung dieser Daten zu verlangen und durchzusetzen.

Schutz der Geräte

Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Störungen oder Schäden der IT-Systeme sind sofort der für die Nutzung an der Schule verantwortlichen Person (Medienbeauftragter/PITKo) zu melden. Die Tastaturen sind durch Schmutz und Flüssigkeiten besonders gefährdet. Deshalb ist während der Nutzung schulischer IT-Systeme Essen und Trinken verboten.

Nutzung der schulischen IT-Systeme und des Internets

IT-Systeme und der Internet-Zugang dürfen nur für schulische Zwecke genutzt werden. Der private Gebrauch ist untersagt. Als schulisch ist auch ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.

Die Nutzer dürfen bei der Nutzung weder Vertragsverhältnisse eingehen noch kostenpflichtige Dienste beauftragen. Das Herunterladen, Installieren oder die Nutzung von fremden Programmen oder Anwendungen insbesondere aus dem Internet ist nur mit Einwilligung der Schule zulässig.

Die Übernahme, Veröffentlichung und Verbreitung fremder Inhalte bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung. Es wird darauf hingewiesen, dass die unerlaubte Verwendung fremder Inhalte urheberrechtlich verboten ist und strafrechtlich und zivilrechtlich von den Gerichten verfolgt wird.

Versenden von Informationen in das Internet
Werden Informationen in das Internet versandt, geschieht das unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der allgemein anerkannten Umgangsformen.

Homepages und Webseiten von Schulen

Die Veröffentlichung von Internetseiten der Schule bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos und Schülermaterialien im Internet ist nur gestattet mit der schriftlichen Genehmigung der abgebildeten Person sowie bei Minderjährigen ihrer Erziehungsberechtigten. Die Veröffentlichung fremder Inhalte auf der Homepage bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Für fremde Inhalte ist insbesondere das Urheberrecht zu beachten. So dürfen zum Beispiel digitalisierte Texte, Bilder und andere Materialien nur mit Erlaubnis der Urheber in eigenen Internetseiten verwandt werden. Der Urheber ist zu nennen, wenn dieser es wünscht.

C. Datenschutz

Die Schule und die Stadt Chemnitz sind in Wahrnehmung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt (Nr. II 1.a VwV Schuldatenschutz), den Datenverkehr auf die Einhaltung der Nutzungsordnung und überschreitende Inanspruchnahme zu kontrollieren und zu diesem Zweck zu speichern. Die Daten werden nach

den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften gelöscht (in der Regel nach einem Monat). Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauchs der schulischen IT-Infrastruktur begründen. Die Schule und die Stadt Chemnitz werden von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und durch verdachtsunabhängige Stichproben unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften Gebrauch machen.

Verantwortlich für Datenschutz

Stadt Chemnitz, Schulamt, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz

Datenschutzbeauftragte Stadt Chemnitz

Datenschutzbeauftragte der Stadt Chemnitz, 09106 Chemnitz, datenschutz@stadt-chemnitz.de

<https://www.chemnitz.de/chemnitz/de/aktuell/datenschutzerklaerung.html>

Sächsische Datenschutz- und Transparenzauftrage

<https://www.datenschutz.sachsen.de>

Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, post@sdtb.sachsen.de

Zweck für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um einen Login an den schulischen IT-Systeme zu ermöglichen.

D. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichts

Nutzungsberechtigung

Außerhalb des Unterrichts kann im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit und der Unterrichtsvorbereitung ein Nutzungsrecht gewährt werden. Die Entscheidung, welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schule unter Beteiligung der schulischen Gremien und der Stadt Chemnitz als Schulträger. Eigenes Arbeiten an IT-Systemen außerhalb des Unterrichts ist für Schülerinnen und Schüler nur nach vorheriger Genehmigung und unter Aufsicht zulässig.

Aufsichtspersonen

Die Schule hat eine weisungsberechtigte Aufsicht sicherzustellen, die im Aufsichtsplan einzutragen ist. Dazu können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

E. Verbindlichkeit der Nutzerordnung

Diese Benutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen schulischen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Alle Nutzer werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Nutzerbelehrung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsbeurteilung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.